



# BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat: Dezernat 4  
Fachdienst: Soziale Dienste, Familienhilfe  
Sachbearbeitung: André Helmlinger  
Fachdienstleitung: André Helmlinger

## Beratungsgremium

## Jugendhilfeausschuss

Die Sitzung ist am

**06.07.2023**

**öffentlich**

### Beratungsgegenstand:

Einführung eines im ADK noch nicht etablierten Angebotes der aufsuchenden Familientherapie (AFT)

### Beschlussantrag:

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Heiner Scheffold  
Landrat

## **Sachdarstellung:**

### **1. Ausgangssituation**

Bisher wurde im Alb-Donau-Kreis die Hilfe nach § 27 SGB VIII in Verbindung mit § 31 SGB VIII (Sozialpädagogische Familienhilfe) im Rahmen eines „AFT-Clearing“ mit lediglich fünf Einheiten bewilligt.

Im Verlauf des vergangenen Jahres hat sich bei der Bearbeitung der Anträge auf Jugendhilfe im Rahmen der Teamberatung gezeigt, dass viele Fälle und Familiensituationen immer mehr multiple Problemlagen aufweisen, was unter anderem auch in den Nachwirkungen der Corona-Pandemie und den damit zusammenhängenden Lock-downs zu begründen ist.

Viele ambulante und stationäre Hilfsangebote mussten in dieser Zeit zurückgefahren werden bzw. konnten nicht, oder nur in verringertem Umfang stattfinden, so dass auch der Zugang zu hilfebedürftigen Familien zum Hilfsnetzwerk eingeschränkt war und Problemlagen nun, nach Auslaufen der Corona-Schutzmaßnahmen und einer Rückkehr zum Alltag, in gesteigerter und multipler Form auftreten.

In einigen dieser Fällen scheint eine „klassische“ Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII nicht allein die geeignete Hilfe zu sein, da vertiefend therapeutische Inhalte zu bearbeiten sind, die im bisherigen Umfang von fünf Einheiten jedoch nur ungenügend Berücksichtigung fänden.

In diesen Fällen ist vielmehr eine aufsuchende Familientherapie als eigenständige Hilfeleistung zielführender. AFT wird somit durchgeführt, wenn ein therapeutisches Angebot innerhalb des privaten häuslichen Umfelds sinnvoll oder nötig ist, die Arbeit im familiären Umfeld als therapiestützend und im eigenen Lebensraum motivierend auf die Familie eingeschätzt wird, jedoch eine therapeutische Behandlung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung noch nicht angezeigt ist.

Auf eine entsprechende Abgrenzung zum SGB V (Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch, Gesetzliche Krankenversicherung) wird demnach geachtet.

### **2. Sachverhalt**

#### **a) Leistungsbeschreibung**

Bei der Aufsuchenden Familientherapie (AFT) handelt es sich um eine Hilfe für Kinder, Jugendliche und ihre Familien entsprechend § 27 Abs. 3 SGB VIII (Sozialgesetzbuch – Aches Buch, Kinder- und Jugendhilfe). Sie kommt sowohl im Leistungsbereich, als auch im Gefährdungsbereich zum Tragen, stellt jedoch kein Instrument der akuten Krisenintervention dar und ist als mittelfristige therapeutische Maßnahme zu nutzen, die unterstützend bei chronischen Problemlagen wirkt, diese aufbricht und so den Veränderungsprozess einleitet.

Die AFT betrachtet familiäre Konflikte, Krisen und Erziehungsschwierigkeiten als Wechselwirkungsprozesse. Aus diesem Grund wird der Blick auf das Zusammenspiel aller beteiligten Familienmitglieder gerichtet.

Mit dem Angebot der AFT werden Familien erreicht, die sich in besonders schwierigen Lebenslagen befinden und aus verschiedenen Gründen darauf angewiesen sind, dass die Therapeuten zu ihnen nach Hause kommen.

Die Aufsuchende Familientherapie ist u.a. angezeigt bei: Erziehungsproblemen/Verhaltensauffälligkeiten/Partnerkonflikten, die sich auf die Situation der Kinder auswirken, Krisen durch Trennung, Scheidung oder Tod, psychische und somatische Erkrankungen oder Gewalt in der Familie.

Oft haben im Vorfeld andere Hilfen zur Erziehung nicht gefruchtet oder die Familie nicht erreicht. Mit diesem systemisch geprägten Ansatz wird konsequent ressourcenorientiert gearbeitet um den Familien die gelingenden Bereiche ihres Zusammenlebens zu spiegeln und deren Selbstwirksamkeit zu stärken.

Aufsuchende Familientherapie wird ausschließlich von Personen mit Ausbildung in systemischer Therapie durchgeführt.

## **b) Ablauf der Hilfestellung**

- Die Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) fragt nach der Beratung des Falles bei dem Anbieter nach. Der Anbieter erhält einen ausgefüllten Dokumentationsbogen und eine Schweigepflichtsentbindung.
- Zum Hilfebeginn findet ein Erstgespräch mit der Fachkraft für die AFT, dem ASD und der Familie statt. Der Einstieg erfolgt in der Regel mit einer Therapeutin bzw. einem Therapeuten. Der Stundenumfang wird im Erstgespräch festgelegt und liegt üblicherweise bei einer Einheit je Woche.
- Das erste Hilfeplangespräch erfolgt nach drei Monaten. Die Therapeutin bzw. der Therapeut schickt dem ASD eine Tischvorlage drei bis fünf Werktage vor dem Termin, die gemeinsam mit der Familie erstellt wurde.
- Nach sechs Monaten findet erneut ein Hilfeplangespräch statt, zu welchem die Therapeutin bzw. der Therapeut erneut eine Tischvorlage versendet. Die Fachkraft des ASD formuliert ein Hilfeplanprotokoll. Im Anschluss erfolgt die Hilfeplanung im sechsmonatigen Rhythmus.
- Die Therapeutin bzw. der Therapeut versendet einmal je Monat eine Monatsmail an den ASD.
- Bei Beendigung der Hilfe formuliert die Therapeutin bzw. der Therapeut eine Tischvorlage. Die Fachkraft des ASD bereitet ein Abschlussprotokoll vor. Die AFT wird nach dem Abschlussgespräch beendet.
- Interne Fallüberprüfung:  
Nach spätestens einem Jahr erfolgt eine Überprüfung, ob eine Hilfe noch not-

wendig und geeignet ist. In der Hilfeplanung wird begründet, weshalb die AFT fortgeführt wird. Nach zwei Jahren wird die Hilfe beendet.

### **c) Vergütung der Leistung**

Die Vergütung erfolgt auf Grundlage einer Vergütungsvereinbarung. Die Stadt Ulm hat bereits mit der Jugend- und Erwachsenenhilfe Seitz, Oberlin e. V. und dem Zentrum für Kinder-, Jugend- und Familienhilfe guterharte Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen geschlossen, die der Alb-Donau-Kreis, unter Beachtung des Territorialprinzips, übernehmen wird. Das verhandelte Entgelt je Therapieeinheit liegt bei ca. 60,00 Euro und ist daher dem Stundensatz einer „klassischen“ Sozialpädagogischen Familienhilfe ähnlich.

### **d) Nachfrage der Leistung**

Da die Hilfe der aufsuchenden Familientherapie als eigenständige Hilfeform im Alb-Donau-Kreis neu geschaffen wird, ist eine statistische Auswertung der Inanspruchnahme bisher noch nicht erfolgt und für das Jahresende 2023 vorgesehen.

Ulm, 21. Juni 2023

### **Anlage**

keine